

# ***Satzung des Vereins KulturPakt für Schweinfurt e.V.***

## ***- beschlossen am 28. November 2003***

### **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Der Verein führt des Namen „KulturPakt für Schweinfurt e.V.“
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schweinfurt eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Schweinfurt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.  
Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Förderung der Kommunikation von Kulturschaffenden
  - b) Organisation und Durchführung von Kulturveranstaltungen
  - c) kulturelle Nachwuchsförderung, vor allem auf kommunaler und regionaler Ebene, durch Einbindung in Projekte
  - d) Bündelung von kreativen Ressourcen
  - e) kulturelle Beratung
  - f) Herausgabe von Informationsmitteln

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person, auch juristische Personen, werden. Ausgenommen hiervon sind sämtliche politische Parteien und Gruppierungen.
- (2) Über das schriftlich einzureichende Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (3) Personen, die sich in außergewöhnlicher Weise um die Ziele des KulturPakts verdient gemacht haben, können mit ihrem Einverständnis zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung entscheiden der Vorstand und der Beirat. Die Ernennung muss einstimmig erfolgen.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### **§ 6 Austritt und Ausschluss**

- (1) Der Austritt aus dem Verein kann ohne Einhaltung einer Frist und Nennung von Gründen erfolgen.
- (2) Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
- (3) Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. § 4 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

### **§ 7 Organe**

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand und
  - c) der Beirat.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden, soweit die Rechte der satzungsmäßigen Organe gewahrt bleiben.

### **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf gleichberechtigten Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Verteilung der Geschäftsbereiche erfolgt in eigener Zuständigkeit in der konstituierenden Sitzung.

Die zu besetzenden Geschäftsbereiche sind Sprecher des Vorstandes, stellvertretender Sprecher des Vorstandes, Kassier, Schriftführer, stellvertretender Schriftführer. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich für die Dauer von zwei Jahren. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet eine Neuwahl für die restliche Amtszeit statt.
- (3) Der Verein wird durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten.
- (4) Die Vermögensverwaltung des Vorstandes wird jährlich der Prüfung zweier Revisoren unterzogen. Die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a) Satzungsänderungen
  - b) Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - c) Bestellung und Abberufung der Beiratsmitglieder
  - d) Wahl der Revisoren
  - e) die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitglieds nach Berufung gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes
  - f) Beitragsfestsetzung
  - g) Auflösung des Vereins
- (2) Über Satzungsänderungen, Mitgliedschaft, Beitragsfestsetzung und Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 – Mehrheit, in allen sonstigen Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Zu ihr ist unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand schriftlich einzuladen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

## **§ 10 Beirat**

- (1) Der Beirat ist dem Vorstand als beratendes Gremium zugeordnet.
- (2) Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung bestellt und abberufen.
- (3) Für den Vorstand haben die Beschlüsse des Beirats keine bindende Wirkung.

## **§ 11 Geschäftsführung**

- (1) Die laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand einem Geschäftsführer übertragen.
- (2) Der Geschäftsführer führt die verwaltungsgeschäftlichen und sonstigen ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben aus. Im Rahmen der Verwaltungsgeschäfte ist er insbesondere verpflichtet, den Wirtschaftsplan auszuarbeiten und dem Vorstand zur Beratung vorzulegen sowie die Jahresrechnung rechtzeitig zu erstellen. Er verwaltet die Mittel des Vereins.
- (3) Der Geschäftsführer ist befugt, innerhalb seines Aufgabenbereiches den Verein rechtsgeschäftlich zu vertreten. Er ist insoweit satzungsgemäß bestellter Vertreter nach § 30 BGB.
- (4) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen werden mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.
- (2) Beschlüsse, durch die eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen wird, sind dem zuständigen Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 13 Liquidatoren/innen und Vermögensanfall**

- (1) Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Einziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vereinsvorstandes die Liquidatoren/innen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Verein zur Förderung von Bildung und Kultur e. V., Gutermannpromenade 7, 97421 Schweinfurt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der lokalen Kultur.
- (3) Über die Auswahl des Begünstigten beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.